



Jagd - Verantwortung für Natur und Wild

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. • Böhnhusener Weg 6 • 24220 Flintbek
Tel.: 04347-9087-0 • www.ljv-sh.de • info@ljv-sh.de



Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 19/1704

Für ein Wolfsmanagement mit intelligenten und zukunftsorientierten Lösungen

Der Wolf ist in Deutschland wieder großflächig anwesend. Er breitet sich mit einer Dynamik (Zuwachsraten von jährlich 30%) aus, mit der vor 10 Jahren in Schleswig-Holstein und Bundesweit niemand gerechnet hat. Als Großraubtier steht er damit in zahlreichen Beziehungen zu anderen Tierarten und zum Menschen. Wölfe erschließen sich seit fast zwei Jahrzehnten in Deutschland neue Lebensräume. In Schleswig-Holstein tauchen wandernde Wölfe seit rund 10 Jahren regelmäßig auf und es ist davon auszugehen, dass die ersten Paarbildungen mit Nachwuchs in den nächsten max. 3 Jahren auch in Schleswig-Holstein erfolgen werden. Sie unterliegen strengen Artenschutzregeln und noch nicht dem Jagdrecht.

Die aktuelle Populationsentwicklung des Wolfes stellt eine Herausforderung für alle Beteiligten insbesondere bei der Weidetierhaltung dar.

Position des Landesjagdverbandes:

- Der LJV SH steht der unkontrollierten Ausbreitung des Wolfes skeptisch gegenüber.
- Der LJV SH forderte eine gleichrangige Berücksichtigung aller vorkommenden Wildtierarten im Land. Grundsätzlich darf keine Art gegen eine andere aufgewogen werden, Artenschutz ist nicht teilbar!
- Der LJV SH fordert eine sachliche Diskussion über die Höhe einer zu duldenen Wolfspopulation in Deutschland allgemein und unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Schleswig-Holstein (Stichworte: Küstenschutz, Weidetierhaltung) im Speziellen für unser Land.
- Der LJV SH fordert im Rahmen eines zukunftsorientierten Umgangs und im Sinne einer konfliktarmen Koexistenz von Wolf und Mensch eine wildökologische Raumordnungsplanung. Dabei sind bundesweit insgesamt drei sogenannte Wolfsareale zu definieren und auszuweisen, für die folgende Einstufung vorgeschlagen wird:

A) Wolfsschutzareale:

Große zusammenhängende Landschaftskomplexe (z.B. große Waldgebiete, Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften oder große Schutzgebiete mit einer eher geringeren menschlichen Besiedlung und keiner intensiven Weidetierhaltung).

B) Wolfsmanagementareale:

Perspektivisch der deutlich größte Anteil möglicher Wolfslebensräume. Hier können Wolfsbestände grundsätzlich toleriert werden, müssen mit dem Instrumentarium des Schutzjagdansatzes bei Festlegung der im jeweiligen Bundesland geltenden Akzeptanzgrenze jedoch in ihrem Bestand gemanagt werden.

C) Wolfsproblemareale:

Alle jene Landschaftsbestandteile, in denen das Vorhandensein von Wölfen, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr heraus, nicht toleriert werden kann (z.B. alle urban geprägten Bereiche sowie der unmittelbare Siedlungsbereich um Wohnbebauungen im ländlichen Raum) sowie auch solche Gebiete, in denen entweder eine intensive Weidetierhaltung mit großem Konfliktpotenzial zum Wolf betrieben wird oder Landschaftsbestandteile, in denen es nicht möglich ist, eine Koexistenz zwischen Wölfen und extensiver Weidewirtschaft zu gewährleisten (z.B. Küstenschutzdeiche).

Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung geforderte Definition von geeigneten Kriterien für die letale Entnahme ist nach den Erfahrungen aus Brandenburg und anderen Bundesländern an diesem Arealkonzept zu orientieren.

Konkrete Forderungen des Landesjagdverbandes:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Wolf weltweit nicht im Bestand bedroht ist – ebenso ist festzustellen, dass er auch in Europa längst den geforderten „günstigen Erhaltungszustand“ erreicht hat. Insoweit sind die Grundlagen für den strengen Schutz auf EU-Ebene nach unserer Auffassung nicht mehr gegeben. Von daher haben andere Staaten längst erkannt und teilweise auch schon umgesetzt, dass eine weitere unkontrollierte Ausdehnung der Wolfspopulation nicht mehr zeitgemäß ist und Maßnahmen zur Begrenzung des Bestandes umgesetzt bzw. eingeleitet. Selbst wenn Schleswig-Holstein sich zu einer radikalen Lösung durchringen sollte, würde dies den Bestand in Deutschland in keiner Weise auch nur antasten.

- Der LJV SH fordert deshalb eine Überführung des Wolfes von Anhang 4 auf Anhang 5 der FFH-Richtlinie sowie die Aufnahme in das Bundesjagdgesetz.
- Der LJV SH fordert die **Aufnahme des Wolfes in den Katalog der jagdbaren Arten** in § 1 der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten (zurzeit LVO SH in der Fassung vom 11. März 2014) – gemäß § 2 Abs. 2 Bundesjagdgesetz können die Länder weitere Tierarten in diesen Katalog aufnehmen.
- Der LJV SH fordert in die Verordnung **eine Jagdzeit für den Wolf** wie folgt aufzunehmen:

„Ganzjährig, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes, mit der Maßgabe, dass die Jagd landesweit nur zur Vergrämung sowie insbesondere in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg (Deichschutz) zur Schadensabwehr bei gefährdeter Weidetierhaltung durchgeführt werden darf. Die erlegten Wölfe sind in der Wildnachweisung gesondert zu erfassen.“

- Der LJV SH fordert im Übrigen eine jährliche Offenlegung der Monitoringzahlen und der finanziellen Mittel inkl. der ehrenamtlich erbrachten Leistungen für das Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein im Rahmen des Jahresberichtes zur Biologischen Vielfalt – Jagd und Artenschutzbericht des Landes.
- Der LJV SH fordert das Führen einer öffentlichen Schadensstatistik nach niedersächsischem Vorbild (vgl. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/wolfsbuero/nutztierschaeden/nutztierschaeden-161701.html>)
- Der LJV SH fordert die Etablierung einer öffentlichen und langfristigen Wolfsschadensstatistik, in die sämtliche Schäden (inkl. Jagdpachtminderungen) aufgenommen werden.
- Der LJV SH fordert eine offene und sachgerechte Information der Bevölkerung über das Großraubtier Wolf. Jäger bringen sich bereits sehr aktiv als ausgebildete Wolfsbetreuer mit ein und unterstützen Aufklärungs- und Monitoringaktionen.
- Staatliche Stellen haben Schäden durch den Wolf, notwendige Schutzmaßnahmen und personellen Mehraufwand auszugleichen und den Schutz vor Gefahren durch den Wolf sicherzustellen. Dabei sind Belange des **Tierschutzes** auch für den Wolf selbst zu gewährleisten. Die bisherigen Handlungsvorgaben **bei verletzten Wölfen** sind deutlich zu vereinfachen – keine Tierart darf längeren Leidenszeiten ausgesetzt sein. Für in solchen Fällen handelnde Personen ist Rechtssicherheit zu schaffen – ihnen ist nötigenfalls staatlicherseits Schutz und Hilfe zu gewähren.
- Der LJV fordert die Umkehr der Beweislast für Wolfsgeschädigte.
- Der LJV fordert die verbindliche Festlegung von Kriterien in der Aus- und Fortbildung der Jägerschaft zur Qualifizierung von Jägerinnen und Jägern landesweit für die Entnahme von sogenannten „auffälligen“ oder auch „Problemwölfen“. Dabei ist auf Rechtssicherheit für die handelnden Personen besonderer Wert zu legen. Erforderlichenfalls ist den handelnden Personen Schutz und Hilfe staatlicherseits zu gewährleisten.